

GROSSER RAT

Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission
Subkommission DBU



Grossratsgeschäftsnummer: 20/BS 34/288
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: DBU

Bericht der GFK-Subkommission DBU zur Geschäftsprüfung 2021

Zusammensetzung der GFK-Subkommission DBU:

Präsident: Christian Koch, Matzingen
Mitglieder: Mathis Müller, Pfyn
Andreas Opprecht, Sulgen
David Zimmermann, Braunau

Geschäftsbericht 2021 des Regierungsrates / Staatsrechnung 2021

Allgemeines zum Departement

Es ist vorab festzustellen, dass die Mitarbeiter des Departementes sehr gute Arbeit leisten. Ebenfalls ist festzuhalten, dass die Anforderungen stetig steigen, die Geschäfte immer komplexer werden und die Ansprüche der Beteiligten die Verfahren zusätzlich belasten.

Mit dem Budget 2022 wurden diversen Stellenanträgen des Departements entsprochen. Diese konnten zu einem erheblichen Teil bereits besetzt werden und es zeichnet sich eine leichte Entlastung ab. Dennoch reichen die personellen Ressourcen teilweise nicht zur Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben. So werden beispielsweise beim Amt für Umwelt gewisse bundesrechtlich vorgesehene Aufgaben nicht vollzogen, da dafür schlicht keine Kapazitäten zur Verfügung stehen.

von der Ukraine-Krise ist das DBU nicht direkt betroffen, jedoch indirekt. In diversen Bauprojekten treten bei den Auftragnehmern Lieferverzögerungen und Teuerungen bei den Materialien auf. Der Baumeisterverband hat die Bitte geäußert, nicht auf fixierten Preisen zu bestehen. Dies wird im DBU angewandt, das jeweils konkrete Projekte beurteilt und kulant vorgegangen.

Die Departementschefin pflegt den Kontakt zu Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Amtsbesuche in den Ämtern und regelmässige Teilnahme an Amtsinformationen wo jeweils auch ein offener Austausch stattfindet. Der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ihr bekannt (gemäss eigenen Angaben 95 %), Lücken gebe es bei Neueintritten mit viel Homeofficeanteilen.

Zu den Zahlen:

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Nettoaufwand von knapp 25.3 Mio. Franken ab. Der Aufwandüberschuss liegt etwas, d.h. 3.3%, unter Budget. Der Minderaufwand ergibt sich einerseits aus Mehreinnahmen aufgrund höherer Anzahl Gesuche, andererseits aus Minderaufwänden beim Personalaufwand da aufgrund des Fachkräftemangels gewisse Stellen längere Zeit nicht besetzt werden konnten. Von den 6.0 Mio. Fran-

2/8

ken Rückstellungen für Ferien- und Gleitzeitguthaben entfallen 0.77 Mio. Franken auf das DBU. Es wird Wert darauf gelegt, dass Ferien tatsächlich periodengerecht bezogen werden.

Die Investitionsrechnung schliesst wiederum unter Budget. Es wurden rund 1.9 Mio. (5.5%) weniger investiert als budgetiert. Grund sind wie so oft primär verfahrensbedingte Verzögerungen. Dazu kommen tiefere Beiträge und weniger Raumbedarf. Enthalten ist auch die Umwandlung des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Beitrag nach § 18 Abs. 1 Ziff. 6 TG NHG. Dies wurde aus der Spezialfinanzierung NHG auf Entscheid des Regierungsrates finanziert.

Ämterbesuche 2021

Die Subkommission DBU hat folgende Ämter besucht:

- Hochbauamt
- Amt für Umwelt
- Generalsekretariat
- Amt für Denkmalpflege

Ich bedanke mich im Namen der Subkommission DBU für die immer offenen und umfassenden Antworten auf unsere Fragen.

Zu den einzelnen Ämtern:

6010-6020 Generalsekretariat

Umsetzung Richtlinien, Seite 247:

Das Positionspapier des Rechtsdienstes zur Frage der Aufhebung der verwaltungsinternen Rechtspflege und gleichzeitigen Schaffung einer unabhängigen Rekurskommission wurde am 16. Oktober 2020 vorgelegt. Umfangreiche Abklärungen und Vergleichen mit anderen Kantonen ergaben, dass sich das System der verwaltungsinternen Rechtspflege seit Jahrzehnten bewährt habe und ein Verzicht auf die verwaltungsinterne Rechtspflege im Bau-, Planungs- und Umweltrecht deutlich mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringt. Auf dieser Grundlage ergaben Gespräche mit Vertretern des Thurgauer Anwaltsverbandes, des VTG und Ämtern des DBU, dass nicht die Frage nach einer Rekurskommission im Vordergrund stehe, sondern ganz grundsätzlich die Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren. Vor diesem Hintergrund wird das Generalsekretariat den Abbruch des Projektes beantragen und gleichzeitig ein Folgeprojekt beantragen, welches sich mit der systemischen Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren beschäftigt.

Zentrale Dienste, Konto 6020, S. 248

Der Kantonsanteil aus Mehrwertabgaben von Fr. 1'086'992 stammt aus 10 Gemeinden: Amriswil, Sulgen, Zihlschlacht-Sitterdorf, Münsterlingen, Kradolf-Schönenberg, Egnach, Erlen, Weinfelden, Berg und Wuppenau.

Das Amt für Raumentwicklung meldet der Steuerverwaltung die abgabepflichtigen Vorgänge (Ein- und Umzonungen). Die Steuerverwaltung prüft die Abgabepflicht und veranlagt die Mehrwertabgabe gegenüber der Grundeigentümerschaft. Die betroffene Gemeinde erhält eine Kopie der definitiven Veranlagung mit dem Hinweis auf die Meldepflicht und das Meldeformular. Kleinere Beträge werden häufig zur Vermeidung eines Pfandrechteintrages (siehe Sicherungsmechanismus) sofort bezahlt. Ansonsten stehen die Gemeinden gestützt auf § 66 Abs. 2 Satz 2 PBG in der Pflicht, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Mehrwertabgabeforderung zu melden (vgl. auch § 47 PBV).

Auf kantonaler Ebene bewirtschaftet die kantonale Steuerverwaltung die offenen Mehrwertabgabeforderungen. Zur Sicherung der Forderung wird auf den betreffenden Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht über den Betrag der latenten, rechtskräftig veranlagten Mehrwertabgabe eingetragen. Bei Handänderungen erfolgt damit auch eine Meldung durch das Grundbuchamt. Neubauten werden mit dem monatlichen Gebäudeabgleich mit dem Bestand der Gebäudeversicherung Thurgau erfasst. Erschliessungen erfolgen fast ausschliesslich im Zusammenhang mit der Erstellung von Neubauten. Somit erhält die Steuerverwaltung entweder, wie gesetzlich vorgesehen, durch die Gemeindebehörde oder aufgrund der oben beschriebenen Vorgänge (grundbuchamtliche Meldung, monatlicher Gebäudeabgleich) Kenntnis von der Fälligkeit einer veranlagten Mehrwertabgabe, sodass sie entsprechend Rechnung stellen kann. Der Aufwand 2021 in der Höhe von Fr. 56'780 setzt sich aus drei Beiträgen an informelle Planungen von Gemeinden (vgl. auch Merkblatt Kantonale Beiträge an informelle Planungen der Gemeinden) zusammen (Fr. 6'780, Fr. 20'000 und Fr. 30'000).

Abweichung Globalbudget, S. 249 / Zentrale Dienste, S. 250

Im Februar 2022 hat der Regierungsrat vom externen Schlussbericht im Projekt rapido Kenntnis genommen und das Departement für Bau und Umwelt angewiesen, einen Grossteil der zur Umsetzung empfohlenen Massnahmen innerhalb der Linienorganisation über die Amtsleitungen umzusetzen. Für jede einzelne Massnahme wurde ein individueller Umsetzungshorizont festgelegt (längstens bis Mitte 2023). Drei Massnahmen hatten in der ersten Phase des Projekts noch nicht den nötigen inhaltlichen Reifegrad erreicht. Für diese Massnahmen hat der Regierungsrat einen Folgeauftrag mit drei Teilprojekten (Teilprojekt Light-Prozess, Teilprojekt "Einheitsverfügung/Gesamtstellungnahme" und Teilprojekt Prozessmanager) genehmigt. Die beiden Teilprojekte Light-Prozess und Prozessmanager werden durch den externen Projektleiter geleitet. Dafür werden die noch freien Mittel aus dem Verpflichtungskredit über Fr. 300'000 eingesetzt. Das Teilprojekt "Einheitsverfügung/Gesamtstellungnahme" wird durch einen Mitarbeiter des Generalsekretariats geleitet. Die Teilprojekte sind gestartet, eine erste Sitzung des Lenkungsausschusses hat bereits stattgefunden. Es ist vorgesehen, dass die Schlussberichte zu den Teilprojekten Ende 2022 durch den Lenkungsausschuss zuhanden des Regierungsrates verabschiedet werden. Eine wichtige Erkenntnis aus dem Projekt ist, dass für die internen, nun teils angepassten Prozesse klarere Verantwortlichkeiten und eine verbesserte Steuerung über alle Ämter und Fachstellen erforderlich sind. Es ist daher davon auszugehen, dass mit dem Budget 2023 eine neue Stelle "Prozessmanager" beantragt wird.

Rechtsdienste, Indikatoren, S. 251

Die Vorgabe von 80% fristgerechter Bearbeitung stimmt schon seit längerem nicht mehr mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Per Budget 2023 werden neue Indikatoren definiert. Mit den neuen Indikatoren wird der Fokus neu auf die gesamte Verfahrensdauer gelegt, wobei jene Zeitspannen, die durch äussere Einflüsse beeinflusst sind, ausgeklammert werden. Nachdem per Anfang Jahr mit grosser Verzögerung die sogenannten "Sistierungen" in Fabasoft umgesetzt werden konnten, ist es nun für alle Verfahren, die seit Januar 2022 abgeschlossen werden, möglich, die Nettobearbeitungszeit im DBU zu ermitteln. Diese bildet Basis für die neuen Indikatoren.

Amt für Raumentwicklung

Umsetzung Zielsetzungen Richtlinien, S. 252

Die Grundlagen zur Positionierung des Kantons Thurgau im Raumkonzept Schweiz wurden zwischenzeitlich erarbeitet. Der erwähnte Projektauftrag liegt aber noch nicht vor.

Ortsplanung, S. 253

Das Jahr 2021 war in Bezug auf die Trennung der Abteilungen Ortsplanung (OP) und Bauen ausserhalb Bauzonen (BaB) ein Jahr des Übergangs. Budgetgerecht wurden zusätzliche Stellen besetzt, die Mitarbeitenden mussten jedoch parallel und mitunter zeitintensiv eingearbeitet werden. Um diesen Effort gemeinsam zu leisten, haben Mitarbeitende aus den Abteilungen OP und Kantonale Planung (KP) ihre Arbeitspensen zugunsten der Bearbeitung von Planungsgeschäften erhöht. Die Summe in der Aufwandszeile des Geschäftsberichts wird aufgrund der Zeiterfassung ermittelt. Alle Arbeitsstunden, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen OP sowie die Mitarbeitenden anderer Abteilungen auf OP-Geschäfte buchten, ergeben das Jahrestotal. Zudem wurden im Jahr 2021 die unerwartet hohen Gesamtaufwendungen zugunsten der Kantonalen Nutzungszonen WilWest sowie der KVA Weinfelden unter dieser Projektnummer erfasst. Dieses Stundentotal wird mit einem Stundenansatz versehen und in den Geschäftsbericht übertragen. Der Anstieg von 30% in diesem Bereich steht einer leichten Reduktion des Aufwandes in den Posten Kantonale Planung und Bauge-suche (BaB) gegenüber.

Nicht-Globalbudget, S. 253

Der Hauptzweck des Fonds für Seeufererwerb besteht darin, den Zugang zum Seeufer für die Öffentlichkeit zu erhalten. Die rechtliche Grundlage für den Fonds bildet das kantonale Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer. Der Kanton ist in der Regel nicht aktiv auf der Suche nach Seeuferparzellen. Die meisten Geschäfte sind finanzielle Beiträge an Gemeinden, selten werden dem Kanton Grundstücke angeboten. 2013 wurde die Motion von Toni Kappeler vom 14. März 2012 "Uferparzellen in die öffentliche Hand" (GR 08/MO 55/413) beantwortet. Darin hat der Regierungsrat ausgeführt, dass er, wo immer sich Gelegenheiten bieten, Ufergrundstücke zu vernünftigen Konditionen zu erwerben, seine Möglichkeiten ausnützen und auch die Gemeinden dabei unterstützen wird. Dies hat auch heute noch Gültigkeit.

Indikatoren, S. 260

Die Neuerungen bzw. Umstellungen in den Produktgruppen Ortsplanung sowie Baugesuche haben sich zwischenzeitlich eingependelt. Personelle Ressourcenengpässe (Kündigung einer Mitarbeiterin, Reduktion Arbeitspensum eines Mitarbeiters in Folge Master-Weiterbildung, Ressourcenbindung durch Projektarbeit "Wil-West") führen indes dazu, dass die angepeilten Zielvorgaben hinsichtlich Fristenvorgaben nicht erreicht werden konnten. Diese können wohl erst im 2023 erreicht werden. Zwischenzeitlich wird mittels Fremdaufträgen und einer befristet ausgeschriebenen Stelle in der Abt. Ortsplanung versucht, die Fristvorgaben bestmöglich einzuhalten.

Die Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen bestand im 2021 aus einem Abteilungsleiter und drei Mitarbeitenden. Im März konnte ein neuer Mitarbeiter angestellt werden. Somit ist der Aufbau der Abteilung vorerst abgeschlossen. Bei den meisten Mitarbeitenden ist die Einarbeitung grossmehrheitlich abgeschlossen. Die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters wird sich wohl ebenfalls noch auf die Einhaltung der Fristenvorgabe im Jahr 2022 auswirken. Danach sollte es aber keine Auswirkungen aufgrund der Umstellungen mehr geben.

Hochbauamt

Indikatoren, S. 266

Das Nichterreichen der Ziele bei der Produktgruppe Werterhaltung ist hauptsächlich auf zwei Aspekte zurückzuführen: Einerseits lassen die Budgetvorgaben keine besseren Indikatorenwerte zu. Andererseits müsste für eine höhere Budgetvorgabe auch das notwendig Personal bereitgestellt werden. Das Thema ist dem Regierungsrat allerdings bekannt. Höhere Budgets im Werterhalt und die Erhöhung des Stellenplans sind für die nächsten Jahre geplant.

Abgerechnete Projekte, S. 268

Die Baubewilligung der Stadt Frauenfeld für das BZT Frauenfeld enthielt behördliche Auflagen, die bei der Ausarbeitung des Kostenvoranschlages nicht absehbar waren: Hochwasserschutz mit diversen Ertüchtigungen, Sanierung der Grundleitungen Kanalisation, Ertüchtigung Schutzraum, Fluchtwegertüchtigung Zutritt Aussentreppe sowie Revision der Brandschutzpläne.

Folgende Bedürfnisse der Nutzerschaft waren Teil der Mehrkosten: Abschluss mit Zutrittsregelung für die Aussentreppe durch einen Gitterabschluss auf der bestehenden Betonbrüstung, Sanierung bestehender Bodenbeschichtung im Fahrradraum und Heizraum mit einem neuen Anstrich sowie Zusatzkosten für die Fernablesung.

Insgesamt erfolgte aufgrund dieser Umstände eine Überschreitung des am 2. Dezember 2020 genehmigten Kredites um Fr. 126'170.

Planungen, Projektvorbereitungen, Anhang I S. 79

Die Machbarkeitsstudie zum Projekt Kantonalfängnis und Polizeigebäude wurde abgeschlossen. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus waren, dass es grundsätzlich möglich ist, die geforderten Raumprogramme auf dem bestehenden Areal unterzubringen.

Die Herausforderungen bestehen jedoch darin, die Leistungen während der Sanierungs-/Ergänzungsphase aufrecht zu erhalten. Gegen Ende des Jahres soll ein Studienauftrag im selektiven Verfahren öffentlich ausgeschrieben werden. Die Planung erfolgt in enger Absprache mit den Bundesstellen.

Tiefbauamt

Umsetzung Zielsetzungen Richtlinien, S. 269

Das Tiefbauamt ist per Gesetz (BehiG) grundsätzlich verpflichtet sämtliche Bushaltestellen an den Kantonsstrassen bis Ende 2023 behindertengerecht zu sanieren. Gleiches gilt übrigens auch für die Gemeinden, welche ihre gesetzlichen Pflichten bei Haltestellen an Gemeindestrassen/-plätzen (z.B. Bahnhofplätze) umzusetzen haben.

Neben den im Rahmen von regulären Strassenbauvorhaben zu sanierenden Bushaltestellen werden darüber hinaus auch separate Bushaltestellensanierungen ausgeführt, um der Zielsetzung (vgl. RL RR 2020 - 2024) möglichst nahe zu kommen. Gemäss BehiG ist es möglich, bei unverhältnismässig grossem Aufwand auf eine Sanierung zu verzichten. Das Tiefbauamt entwickelt eine Berechnungsmethode, mit welcher die Verhältnismässigkeit bei abgelegenen und wenig frequentierten Haltestellen abgeklärt werden kann.

Globalbudget, S. 269 / S. 270

Die Einnahmen des Tiefbauamtes in der Erfolgsrechnung setzen sich aus 5.9 Mio. Franken von der dem Kanton zugewiesenen LSVA (45 %) und 48.7 Mio. Franken aus den kantonalen Strassenverkehrsabgaben (Übertrag Verkehrssteuern) zusammen. In der Investitionsrechnung stammen 10.3 Mio. aus den nicht werkgebundenen Beiträgen des Bundes (primär Mineralölsteuereinnahmen), 2.8 Mio. Globalbeiträge des Bundes für beitragsberechtigte Hauptstrassen und 7.0 Mio. Gemeindebeiträge an Investitionsvorhaben.

Der Saldo der Spezialfinanzierung beträgt Ende 2021 155 Mio. Franken. Dem steht aktuell ein abzuschreibender Restwert von 70 Mio. Franken gegenüber. Diese Werte müssen und werden auch in den nächsten Jahren ansteigen, weil bis zur Einführung von HRM2 die Investitionen Ende Jahr jeweils voll abgeschrieben wurden. Mit HRM2 werden die Investitionen nun linear mit 4 % über 25 Jahre abgeschrieben. In ein paar Jahren wird sich das Wachstum buchhalterisch abflachen und stabilisieren. Bei der Umsetzung des Netzbeschlusses gemäss Botschaft des Regierungsrates würden die Einnahmen aus den kantonalen Strassenverkehrsabgaben um zirka 7 Mio. Franken reduziert. Die geplante Netzreduktion von 170 km rechtfertigt den Mittelübertrag für den Betrieb und Unterhalt der den Gemeinden zufallenden Strassen.

Globalbudget, S. 269 / S. 270

Die Empfehlung der FIKO betreffen Korrektur der falschen und fehlenden Periodenabgrenzung von Ausgaben und Einnahmen in Erfolgs- und Investitionsrechnung wird mit der Rechnung 2022 umgesetzt. Die Abgrenzung zu verrechnender Leistungen erfolgt über Schätzungen der noch in das Abrechnungsjahr fallenden Bauleistungen. Dieses Vorgehen wurde mit der FIKO so besprochen und ist mit einem vertretbaren Mehraufwand umsetzbar.

Indikatoren, S. 272

Die Instandhaltungsverzögerungen resultieren aus den steigenden Ansprüchen der Gesellschaft und den verschärften Gesetzgebungen: mehr Sicherheit, mehr Raumqualität, partizipative Projektentwicklungsprozesse, Einsprachen, Forderungen für weniger Lärm, steigende Anforderungen an die Entwässerungssysteme, schwieriger werdende Landerwerbe und zahlreiche Zusatzaufgaben. Innerorts ist es kaum mehr möglich, lediglich einen eigentlich dringenden Belagsersatz auszuführen, weil bei der Bauanzeige sofort Anforderungen seitens der Gemeinden und internen Fachstellen gestellt werden, die dann zu aufwendigen Projekten führen, die sich mehr und mehr verzögern.

Die interne Vorgabe, jedes Jahr zirka 30 km Kantonsstrassen in Stand zu stellen, basiert auf einer groben Sanierungszyklusannahme einer Strasse von 25 Jahren, was einer jährlichen Abschreibung von 4 % entspricht. Der Zustand der 745 km Kantonsstrassen mit einem Wiederbeschaffungswert von 2.6 Mrd. Franken ist heute gut. Das TBA ermittelte 2020 im Rahmen einer umfassenden Analyse, dass lediglich 7.6 % des Netzes in schlechtem oder kritischem Zustand sind. Um die Werterhaltung langfristig sicherzustellen wird 2022 eine Erhaltungsstrategie mit Zielwerten erarbeitet, mit welcher die Instandhaltungsprozesse gesteuert werden. Der grundsätzlichen Problematik der Verzögerungen soll damit begegnet werden, mehr Projekte gleichzeitig anzustossen und dem Grossen Rat erst die baureifen Projekte vorzulegen.

Staatsrechnung 2021, S. 99

Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Bilanz wurden die Grundstücke TBA auf einem Konto (1080.6310.100) zusammengefasst.

Staatsrechnung 2021, S. 102

Erworben wurden ein EFH in der Bauzone in Frauenfeld, Zwei EFH und vier Ställe in der Landwirtschaftszone in Bürglen/Sulgen sowie ein EFH in der Bauzone in Märstetten. Zwei Liegenschaften sind vermietet. Eine wird zurzeit geräumt, in Stand gesetzt und dann vermietet. Für alle drei Liegenschaften bildeten Verkehrswertschätzungen die Kaufpreisgrundlagen. Basis für den Kauf ist die Kompetenzregelung bezüglich vorsorglichem Landerwerb gemäss § 18 StrWG (RB 725.1), wonach der vorsorgliche Landerwerb in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse liegen vor.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Tiefbauamt. Die Liegenschaft in Frauenfeld wird durch die Stadt Frauenfeld bewirtschaftet. Im DBU bewirtschaften verschiedene Ämter Grundstücke. So verwaltet das Amt für Raumentwicklung 182 Parzellen mit einer Flä-

8/8

che von 176 Hektaren. Dabei handelt es sich primär um Naturschutzgebiete. Diese Parzellen werden direkt von der kantonseigenen Reservatspflege gepflegt oder sie sind an Landwirte verpachtet, welche sie im Sinne des Naturschutzes pflegen. Gebäude gibt es mit wenigen Ausnahmen (beispielsweise ein Materialschopf) gemäss amtlicher Vermessung keine auf diesen Parzellen. Im Amt für Umwelt bewirtschaftet die Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (schon immer) und die Abteilung Abfall und Boden (seit 2022) ihre Pachtverträge selbständig. Vereinzelt gibt es auch Gebäude auf diesen Grundstücken, z. B. Unterhaltsgebäude mit Auslaufbauwerk auf dem Grundstück der Deponie Emmerig.

Forstamt

Staatsrechnung 2021, S. 102

Die Zunahme auf Konto 1405 von Fr. 861'251 spiegelt nicht effektive Käufe. In der Vergangenheit wurden Waldkäufe jeweils direkt abgeschrieben und der Buchwert war demzufolge nicht mehr brutto ersichtlich. Dies wurde im Rechnungsjahr 2021 aufgrund einer Anforderung der Finanzkontrolle rückwirkend für die Jahre 2013 bis 2020 wieder "aufgewertet" und als Gegenposition auf das Konto 2090.6620.100 als Verbindlichkeit (Seite 120) gebucht.

Das Forstamt verfolgt keine aktive Kaufstrategie für Waldungen. Sollten sich Kaufgelegenheiten ergeben, die aus Sicht Biodiversität oder Schutzwald von Interesse sind bzw. zur Arrondierung der bestehenden Staatswaldflächen dienen, wird dies situativ geprüft. Die Käufe werden nach vorgängiger Schätzung durch den Revierförster getätigt, der Schätzwert wird aus Prinzip nicht überzahlt.

Matzingen, 13. Juni 2022

Der Subkommissionspräsident
Kantonsrat Christian Koch